

gefallene Krebswucherungen sind sorgfältig zu sammeln und unter Zusatz von Ätzkalk (5 kg je 1 m² Aushub) oder Selinon (1 kg je 1 m² Aushub) so tief zu vergraben, daß die befallenen Pflanzenteile mindestens 0,5 m hoch mit Boden bedeckt sind.

(2) Die auf verseuchten Kartoffelflächen geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet werden. Ihre Weitergabe aus dem verseuchten Betrieb darf nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes erfolgen. Die Erfassung dieser Kartoffeln durch den VEAB ist nicht gestattet.

(3) Die Verfütterung der auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln ist nur in gedämpftem Zustand erlaubt.

(4) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken auch nichtverseuchte, so dürfen auch die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb abgegeben werden.

(5) Erde, Stalldünger und Jauche dürfen aus verseuchten Betrieben nicht weitergegeben werden.

§ 5

In Gemeinden, in denen Befall durch eine von der Kasse Di (1) abweichende Rasse (im folgenden als „Neorasse“ bezeichnet) durch die Biologische Zentralanstalt Berlin nachgewiesen worden ist, dürfen nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen die dort auftretende Neorasse resistent sind.

§ 6

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in von Neorassen verseuchten Gebieten legen die Pflanzenschutzämter in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin, der Pflanzenschutzstelle, der Quarantäneinspektion und dem DSG-Betrieb Sanierungsgebiete fest.

(2) Bei der Abgrenzung der Sanierungsgebiete sind entsprechend der Struktur und der agrotechnischen Bearbeitungsbereiche ökonomisch einheitliche Gebiete zusammenzufassen.

§ 7

(1) Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik legt die für den Kartoffelanbau innerhalb eines Sanierungsgebietes in Frage kommenden Sorten nach Empfehlung der Biologischen Zentralanstalt Berlin fest.

(2) In den Sanierungsgebieten dürfen andere als die gemäß Abs. 1 festgelegten Sorten nicht angebaut werden. Diese Festlegung gilt ebenfalls für den Kleinstanbau von Kartoffeln jeder Art in Klein-, Haus- und Siedlungsgärten, auf individuell bewirtschafteten Flächen usw.

§ 8

(1) Für die Zuführung der von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Sorten in die Sanierungsgebiete ist die WB Saat- und Pflanzgut verantwortlich.

(2) Die Pflanzgutverteilung innerhalb der Bezirke ist in Verbindung mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Pflanzenschutzämtern vorzunehmen. Durch eine straffe Lenkung der festgelegten Sorten ist zu garantieren, daß die Sanierung der Befallsgemeinden zügig erfolgen kann.

§ 9

(1) Aus Gemeinden des Sanierungsgebietes, auf deren Flur eine Neorasse des Krebsreggers festgestellt wurde, dürfen Erde, Mist, Jauche und Hackfrüchte sowie bewurzelter Pflanzmaterial (z. B. Baumschulerzeugnisse, Stauden, Topfpflanzen, Gemüsepflanzen u. a.) in andere Gemeinden nicht abgegeben werden.

(2) Für alle übrigen zum Sanierungsgebiet gehörenden Gemeinden gelten folgende Regelungen:

- a) die Produktionsleiter der Kreislandwirtschaftsräte haben gemeinsam mit den Pflanzenschutzstellen und dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu gewährleisten, daß durch entsprechende Lenkung der Hackfrüchtermte (Kartoffeln und Rüben) die gesamte Ernte im Sanierungsgebiet selbst verbraucht wird. Ist die Verwertung im Sanierungsgebiet nicht möglich, so sind für die Überschüßmengen Großverbraucher bzw. Verarbeiter und die Transportmittel festzulegen. Der Transport hat ohne Zwischenlagerung im VEAB direkt vom Lieferer zum Empfänger zu erfolgen. Werden die Überschüßmengen in einen anderen Kreis geliefert, so ist die zuständige Pflanzenschutzstelle zu benachrichtigen. Diese hat den Transport und den Verbrauch zu überwachen;
- b) landwirtschaftliche und gartenbauliche Produkte gemäß Abs. 1 dürfen aus dem Sanierungsgebiet nur mit Genehmigung der Pflanzenschutzstelle ausgeführt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach einer vorangegangenen Untersuchung von Bodenproben durch das zuständige Pflanzenschutzamt keine Dauersporen des Krebsreggers gefunden werden konnten.

§ 10

Die Transportunternehmen, Großverbraucher und Verarbeiter der aus den Sanierungsgebieten angelieferten Konsumkartoffeln sind zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet:

- a) die Rückstände von Kartoffeltransporten aus Sanierungsgebieten sind durch tiefes Vergraben und Übersprühen mit 10 l/m² einer 1%igen DNOC-Lösung (z. B. Selinon oder Hedolit) unschädlich zu machen. Für Rückstände, die bei der Beladung anfallen, ist der Absender, für solche, die bei der Entladung anfallen, der Empfänger verantwortlich. Bei Entladung aus Güterwagen sind, soweit vorhanden, für die Vernichtung der Rückstände die Abfallgruben der Reichsbahn zu benutzen;
- b) für die sachgemäße Reinigung und Desinfektion des Transportraumes ist der Empfänger verantwortlich;
- c) in den Transportpapieren und am Transportmittel hat der Absender zu vermerken, daß die Ladung aus einem Krebsseuchengebiet stammt;